



Das Landesgericht Ried im Innkreis fasst in der Sache Todeserklärung **Maria Mandl**, geboren am 10. Jänner 1912 in Münzkirchen, für tot erklärt mit Beschluss des Kreisgerichtes Ried i.l. vom 9.10.1975, T 5/75/9, den

## BESCHLUSS

**Der Beschluss des Kreisgerichtes Ried i.l. vom 9.10.1975, T 5/75-9, mit welchem Maria Mandl, geboren am 10. Jänner 1912 in Münzkirchen, mit 31.12.1944 für tot erklärt wurde, wird ersatzlos aufgehoben.**

### BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss des Kreisgerichtes Ried im Innkreis vom 30.07.1975 wurde zu T 5/75 das Verfahren zur Todeserklärung der am 10.01.1912 geborenen Maria Mandl eingeleitet. Im Zuge der Erhebungen wurde eine am 15.5.1975 bei Gericht eingelangte Auskunft vom internationalen Suchdienst D-3548 AROLSEN eingeholt. Die Auskunft enthält u.a. folgende Mitteilung: „MANDL Maria, geboren am 10. Januar 1912 in Münzkirchen, .....war vom 27. August bis 30. August 1945 in der Strafanstalt St.Georgen-Bayreuth inhaftiert. .... Über das Schicksal nach dem 30. August 1945 liegen uns keine Hinweise vor.“

Mit Beschluss vom 09.10.1975 wurde Maria Mandl über Antrag der Staatsanwaltschaft für tot erklärt und der 31.12.1944 als jener Tag bestimmt, den Maria Mandl nicht überlebt hat. - Aus welchen Gründen die Auskunft des Internationalen Suchdienstes AROLSEN zwar erwähnt, aber inhaltlich nicht berücksichtigt wurde, ist aus heutiger Sicht nicht (mehr) nachvollziehbar. Dieser Beschluss ist jedenfalls am 21.11.1975 in Rechtskraft erwachsen.

Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis hat nunmehr einen Antrag auf ersatzlose Aufhebung der Todeserklärung betreffend Maria Mandl, geb. 10.01.1912, vom 09.10.1975 gem. § 21 Abs 1 TEG (richtig: § 23 Abs 1 TEG) in Wahrung öffentlicher Interessen beantragt.

Die Todeserklärung sei aktenkundig unrichtig, weil sich danach Maria Mandl vom 27.08. bis 30.08.1945 in der Strafanstalt St. Georgen-Bayreuth, sohin dort jedenfalls nach dem Toterklärungszeitpunkt, befunden habe. Die Entscheidung entspreche auch nicht den gesicherten historischen Tatsachen. Nach einem Eintrag in Wikipedia sei Maria Mandl am 24.01.1948 als Kriegsverbrecherin in Krakau hingerichtet worden.

Der Antrag ist berechtigt.

Ist der Verschollene nach der Todeserklärung noch am Leben oder ist er an einem anderen Tag als an dem in der Todeserklärung angegebenen vermuteten Todestag (§ 19) gestorben, so kann gemäß § 23 Abs 1 TEG der für tot Erklärte oder wer sonst an der Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, ferner in Wahrung öffentlicher Interessen die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, das die Todeserklärung in erster Instanz ausgesprochen hat, die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung beantragen. Das Gericht (§ 13 Abs 2) entscheidet gem. dem Abs 2 des § 23 TEG über den Antrag unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 14 und 15 durch Beschluss.

Aufgrund mehrfacher Quellennachweise (vgl. Monika Müller in Simone Erpel, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück; Silke Schäfer: Zum Selbstverständnis von Frauen im Konzentrationslager. Das Lager Ravensbrück; Auskunft des Internationalen Suchdienstes Arolsen, ON 6; Wikipedia-Maria Mandl m.w.N), steht fest, dass Maria Mandl nicht – wie im Beschluss von 1975 angeführt - 1939 in ein Konzentrationslager eingeliefert wurde und sie seither verschollen ist, sondern dass sie selbst als Aufseherin in mehreren Konzentrationslagern tätig, dann im August 1945 in der Strafanstalt St.Georgen-Bayreuth inhaftiert war, und sie am 22.12.1947 vor dem polnischen Obersten Volksgericht zum Tode verurteilt und am 24.1.1948 in Krakau hingerichtet wurde. - Über Antrag der Staatsanwaltschaft Ried i.l. war daher gemäß § 23 Abs 1 TEG mit einer (ersatzlosen) Aufhebung der im Jahr 1975 ergangenen Entscheidung vorzugehen.

---

**Landesgericht Ried im Innkreis, Abteilung 6**

**Ried im Innkreis, 12. April 2017**

**Dr. Walter Koller, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG